



Amtsblatt

Nummer 2

vom 4. März 2022

Inhalt:

- Nr. 13 Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge
- Nr. 14 Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten des Bistums Görlitz
- Nr. 15 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften
- Nr. 16 Dekret über die Inkraftsetzung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“
- Nr. 17 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“
- Nr. 18 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Dezember 2021
- Änderung der Anlage 21a zu den AVR - Corona-Sonderzahlung
- Nr. 19 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Dezember 2021
- Änderung der Anlage 7 zu den AVR
- Nr. 20 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission 5/2021 der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 16. Dezember 2021
- Nr. 21 Dekret zur Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)
- Nr. 22 Personalien Priester
- Nr. 23 Dies sacerdotalis 2022
- Nr. 24 Treffen der Jubelpaare am 17. September 2022 – Bitte um Meldung an das Bischöfliche Ordinariat
- Nr. 25 Kollektenplan für das 2. Halbjahr 2022
-

Nr. 13 Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, errichten der Erzbischof von Berlin, die Bischöfe von Görlitz und Dresden-Meißen sowie der Katholische Militärbischof auf der Grundlage der zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz am 28. April 2020 getroffenen Vereinbarung eine Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs zu Lasten von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Raum der Katholischen Kirche in den beteiligten (Erz-)Bistümern und der Katholischen Militärseelsorge.

Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen (Orts-)Ordinarius.

Aufgrund dieser Verantwortung verpflichten sich die beteiligten (Orts-)Ordinarien zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist. Aufarbeitung im Sinne dieser Ordnung ist die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von „sexuellem Missbrauch“ an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Katholischen Kirche sowie die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täterinnen und Tätern sowie Betroffenen.

Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten. Betroffene werden an diesen Prozessen beteiligt und ihnen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglicht. Aus gewonnenen Erkenntnissen sollen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gezogen und ein Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Diese Satzung berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“.

1.2. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind.

Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Satzung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Darüber hinaus gilt die hiesige Ordnung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche und ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis Tätige, sofern die Tat im Kontext einer Tätigkeit in oder im Zusammenhang mit einer kirchlichen Einrichtung begangen wurde.

1.3. Die Kommission wird tätig hinsichtlich von Vorfällen in Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Vorfalls in Trägerschaft eines der beteiligten (Erz-)Bistümer, der Katholischen Militärseelsorge oder einer der zu den beteiligten (Erz-)Bistümern gehörenden Pfarreien standen oder die durch Beschäftigte (vgl. 1.3.) begangen wurden, die bei einem der beteiligten (Erz-)Bistümer oder der Katholischen Militärseelsorge beschäftigt, von diesen beauftragt oder in anderer Weise für diese tätig geworden sind.

1.4. „Bistümer“ im Sinne dieser Ordnung sind das Erzbistum Berlin, die Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und deren Rechtsvorgänger sowie die Katholische Militärseelsorge. „Bischöfe“ im Sinne dieser Ordnung sind der Erzbischof von Berlin, die Bischöfe von Görlitz und Dresden-Meißen sowie deren Rechtsvorgänger und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr.

2. Kommission: Zusammensetzung, Vorsitz

2.1. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a) zwei Personen, die der Betroffenenbeirat entsendet,
- b) vier Expertinnen bzw. Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung.
- c) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Bistümer.

2.2. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Betroffenen werden vom Betroffenenbeirat der beteiligten Bistümer bestimmt.

Stellt der Betroffenenbeirat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder fest, dass eine von ihm entsandte Person das Vertrauen des Betroffenenbeirats nicht mehr genießt oder aus anderen Gründen zur Vertretung der Betroffenen nicht mehr geeignet ist, endet die Mitgliedschaft dieser Person in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Der Betroffenenbeirat unterrichtet hierüber die beteiligten Bistümer.

2.3. Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen werden gebeten, jeweils eine Expertin oder einen Experten für die Kommission vorzuschlagen. Nach Möglichkeit sollen hierbei unterschiedliche Expertisen mit

Erfahrung in Aufarbeitungsprozessen vertreten sein, insbesondere aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung.

2.4. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bistümer werden nach interner Abstimmung durch die beteiligten Bischöfe ernannt. Sie sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und, sofern sie im kirchlichen Dienst stehen, auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

2.5. Die Mitglieder nach 2.2., 2.3. und 2.4. werden jeweils für drei Jahre berufen bzw. gewählt, eine wiederholte Berufung oder Wahl ist möglich.

2.6. Beschließt die Kommission nach vorangegangener Aussprache mit dem betroffenen Mitglied einstimmig (ohne Stimmrecht für die betroffene Person), dass mit diesem eine konstruktive Zusammenarbeit nicht möglich ist, endet die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Eine Neubesetzung erfolgt nach den Regularien, nach denen die ausgeschiedene Person Mitglied der Kommission geworden war.

2.7. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretenden. Die oder der Vorsitzende darf nicht in einem Beamten-, Anstellungs- oder nicht-ehrenamtlichen Auftrags- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Auftrag- bzw. Dienstgeber stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden haben.

Der oder die Vorsitzende bereiten die Sitzungen vor und leiten diese. Im Fall der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch die lebensältere anwesende Person aus den Stellvertretenden.

2.8. Der Kommission wird durch die beteiligten Bistümer ein Sekretariat mit den für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeitenden des Sekretariats – auch wenn für diese ein anderweitiges Dienst-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn besteht – sind nur an Weisungen des Vorstandes gebunden und gegenüber nicht der Kommission angehörenden Personen zu striktem Stillschweigen verpflichtet.

2.9. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, nach den Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber staatlichen oder kirchlichen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, wenn im Rahmen der Tätigkeit ein Verdacht auf Begehung einer Straftat oder Pflichtwidrigkeit bekannt wird. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Arbeitsweise der Kommission und Fortgang

ihrer Tätigkeit erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Kommission kann die Erteilung von Zwischenberichten oder Erklärungen jederzeit mit Mehrheit beschließen.

- 2.10. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten je wahrgenommener Sitzung eine Entschädigung für den Zeitaufwand, einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie etwaiger Reisezeiten, von 350,- €. Der oder die Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung die Vertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Doppelten des vorgenannten Betrages.

Daneben werden Kosten für An- und Abreise mit der Bahn (2. Klasse), notwendige Übernachtungskosten und andere mit der Ausübung der Tätigkeit entstehende Aufwendungen in angemessenem Umfang gegen Beleg erstattet.

Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, sowohl einzeln als auch gemeinsam, zur Unterstützung professionellen und unabhängigen Handelns eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

3. Aufgaben und Arbeitsweise der Kommission

3.1. Die Kommission leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in den beteiligten Bistümern,
- b) die qualitative Bewertung u.a. nach historischen, theologischen und soziologischen sowie juristischen Gesichtspunkten,
- c) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen und
- d) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht, erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch vorhandene laufende oder abgeschlossene diözesane Aufarbeitungsprojekte.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Bistümern können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3.2. Die Kommission tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Dies sollte in der Regel vierteljährlich erfolgen. Zu Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angaben einer Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. In einer solchen Sitzung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind oder sich bei Abwesenheit in

Kenntnis der Tagesordnung ausdrücklich mit einer Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklärt haben.

3.3. Die Kommission gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung Dritter nicht bedarf.

3.4. Die Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragten und die Interventionsbeauftragten der beteiligten Bistümer bestimmen aus ihren Kreisen jeweils eine Person, die zu Sitzungen der Kommission als Gast eingeladen wird und für die die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission Dienstpflicht ist, sofern sie in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einem der beteiligten Bistümer steht.

Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Satz 1 genannten Personen oder einzelne von ihnen zu Sitzungen nicht einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

Eine Erörterung und Abstimmung zur Entscheidung über eine (Nicht-)Einladung von Gästen oder deren Ausschluss von Teilen oder der gesamten Sitzung erfolgt ohne Gäste und kann – sofern alle Mitglieder der Kommission dem zustimmen – auch außerhalb von Sitzungen, ggf. auch durch telefonisch oder per E-Mail eingeholte Entscheidungen der Mitglieder der Kommission erfolgen.

3.5. Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen, durch Einzelfälle derselben Person berührte (Erz-)Bistümern. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Anlaufstellen.

3.6. Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen.

Soweit die Kommission Personen anhört, die zu einem der beteiligten Bistümer in einem Anstellungs-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen oder als Priester für eines der Bistümer oder die Katholische Militärseelsorge tätig waren oder sind, gehört das Erscheinen auf Einladung der Kommission und wahrheitsgemäße Angaben vor dieser zu den jeweiligen dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflichten.

Sollten Anzuhörende durch wahrheitsgemäße Angaben sich selbst oder nahe Verwandte im Sinne des § 52 Strafprozessordnung nach staatlichem oder kirchlichem Recht einer noch verfolgbaren Straftat bezichtigen müssen, steht ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zu, auf das sie vor ihrer Anhörung hinzuweisen sind.

3.7. Bei der Anhörung von Betroffenen sind deren Interessen und Bedürfnisse in besonderer Weise zu berücksichtigen. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

Die Kommission stellt sicher, dass Betroffenen eine unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung steht, bei der sie sich umfassend und anonym über Ziele, Formate, Unterstützungsangebote, beauftragte Personen, geplantes Vorgehen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Vereinbarungen zum Datenschutz informieren können.

Die Anlaufstelle muss niedrigschwellig und unabhängig sein. Sie muss Betroffenen Anonymität gegenüber der Institution garantieren.

3.8. Der Inhalt von Anhörungen unterliegt, unbeschadet der Regelungen nach Nr. 4 dieser Ordnung, keiner Vertraulichkeit, insbesondere keinem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis.

3.9. Bei aktuellen Meldungen „sexuellen Missbrauchs“ gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist gehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

3.10. Die beteiligten Bistümer – mit Ausnahme der Katholischen Militärseelsorge (KMS), die für die Aktenführung den staatlichen Regelungen unterliegt – erteilen den einzelnen Mitgliedern der Kommission und von der Kommission Beauftragten im Rahmen des Auftrags der Kommission auf Anforderung Auskunft über den Inhalt der im Gewahrsam der beteiligten Bistümer, seiner Pfarreien und seiner Einrichtungen oder Dienststellen – mit Ausnahme der Offiziate – befindlichen Unterlagen und Akten, auch sofern diese elektronisch geführt bzw. aufbewahrt werden und auch sofern diese bereits archiviert sind. Etwaige entgegenstehende Regelungen des Archivrechts sind insoweit unbeachtlich.

Kann durch die Erteilung von Auskünften der Zweck der Aufarbeitung nicht erreicht werden oder erfordert sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, kann von der Kommission bestimmten Mitgliedern statt der Auskunftserteilung auch Akteneinsicht gewährt werden.

Im Rahmen der in den beteiligten Bistümern – mit Ausnahme der KMS – bestehenden Rechtsgrundlagen ist auch ohne Zustimmung des Beschuldigten die Übermittlung personenbezogener Daten an die Bischöfliche Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt.

Ein Auskunfts- und ggf. Einsichtsrecht der Kommission besteht ferner, wenn in einem staatlichen Strafverfahren eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

Im Bereich der KMS können Auskünfte auch ohne Einwilligung der/des Beschuldigten ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn dies zur Berücksichtigung wichtiger und zum Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen von Dritten zwingend erforderlich ist. Eine Akteneinsicht ist ausgeschlossen.

Bestreitet die aktenführende Stelle das Bestehen der Voraussetzungen eines Auskunfts- oder Einsichtsanspruchs, sind bei einer Unterstützung des Gesuchs auf Auskunftserteilung bzw. Akten- oder Dateneinsicht durch drei Mitglieder der

Kommission die Voraussetzungen unter den o.g. Maßgaben als gegeben anzunehmen.

Angaben, die Betroffene unter Zusicherung von Vertraulichkeit oder im Rahmen eines kirchlichen Strafverfahrens gemacht haben, dürfen bei Auskunftserteilung oder Akteneinsicht nur anonymisiert zugänglich gemacht werden, es sei denn die betroffene Person erteilt auf Nachfrage der aktenführenden Stelle die Zustimmung auch zur Weitergabe der Personalien.

3.11. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und/oder Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jeden vom Vorwurf Betroffenen.

3.12. Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung durch einzelne Mitglieder der Kommission ist nicht zulässig.

Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die aktenführende Stelle zurückzugeben.

4. Berichterstattung, Veröffentlichungen

4.1. Die Kommission erstellt über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht. Darüber hinaus soll nach 5 Jahren ein vorläufiger Abschlussbericht erstellt werden.

Diese werden, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten Bistümer veröffentlicht, den beteiligten Bischöfen und dem UBSKM zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen.

Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen, des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.

Die Kommission regelt in ihrer Geschäftsordnung, ob bei einer Berichterstattung mitgeteilt wird, welche oder welche Anzahl von Kommissionsmitgliedern der verabschiedeten Fassung des Berichts zugestimmt bzw. abgelehnt haben oder welche dieser Tatsachen vertraulich zu handhaben sind.

4.2. Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Bei der Darstellung von Sachverhalten ist – vorrangig gegenüber nachfolgenden Regelungen – die Erkennbarkeit von Betroffenen, auch nur für Personen aus deren unmittelbarem Umfeld, auszuschließen. Willigt die betroffene Person in eine Darstellung, die eine Identifizierung ermöglicht oder zumindest nicht ausschließt, ausdrücklich und schriftlich ein, soll hiervon nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies den Aufgaben der Kommission dienlich ist.

Den Zeitpunkt oder Zeitraum sowie den Hergang des Vorfalls oder der Vorfälle kann die Kommission in ihren Bericht aufnehmen, sofern

- in einem staatlichen Strafverfahren oder in einem kirchlichen Verfahren wegen eines Fehlverhaltens Sanktionen oder andere Maßnahmen verhängt worden sind oder
- im einem staatlichen Zivilverfahren Ansprüche gegen den Beschuldigten wegen des Vorfalls rechtskräftig zugesprochen oder
- vom Beschuldigten begehrte gerichtliche Maßnahmen gegen Konsequenzen aus dem Vorfall abgelehnt worden sind.

Handelt es sich beim Beschuldigten um eine Person der Zeitgeschichte, kann auch der Name genannt werden.

Ist ein staatliches oder kirchliches gerichtliches Verfahren nicht durchgeführt worden oder zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen, ist die Nennung von Namen (Vor- und Nachname), Zeitpunkt oder Zeitraum sowie den Hergang des vorgeworfenen Vorfalls oder der Vorfälle sowie die zum Zeitpunkt des Vorfalls ausgeübte Funktion nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung zulässig, sofern zumindest ein Mindestbestand an Beweistatsachen gegeben ist, der Vorwurf eines Verbrechens erhoben wird oder eine Straftat vorgeworfen wird, die die Öffentlichkeit in besonderer Weise berührt. Die Berichterstattung darf, sofern die beschuldigte Person die ihm zur Last gelegte Tat nicht bereits öffentlich oder gegenüber Dritten eingeräumt hat, keine Vorverurteilung enthalten. Insbesondere darf durch die Berichterstattung nicht der Eindruck erweckt werden, die beschuldigte Person sei bereits überführt. Beschuldigten Personen ist vor Veröffentlichung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist bei fristgemäßem Eingang dem Bericht auf Wunsch des Beschuldigten beizufügen.

4.3. Von (ggf. früheren) Verantwortlichen, denen eine Verletzung der Aufklärungspflicht, Anzeige- oder Informationspflicht, Sanktionierungspflicht, Verhinderungspflicht oder Pflicht zur Opferfürsorge – unabhängig von der staatlichen oder kirchlichen Sanktionierbarkeit – vorzuwerfen ist, ist die Kommission berechtigt, den Zeitpunkt oder Zeitraum des zu Grundes liegenden Vorfalls sowie des beanstandeten Handelns oder Unterlassens zu benennen, auch wenn das vorgeworfene Fehlverhalten streitig ist. Sollte es sich bei der oder dem Verantwortlichen um eine Person der Zeitgeschichte handeln, kann auch der Name sowie die zum Zeitpunkt des Handelns oder Unterlassens ausgeübte Funktion angegeben werden.

5. Überdiözesane Zusammenarbeit

5.1. Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Bistümer jährlich in schriftlicher Form an die bzw. den UBSKM und an den jeweiligen (Orts-) Ordinarius.

5.2. Der oder die Vorsitzende oder im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung ein Stellvertreter beteiligt sich an der überdiözesanen Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, dem Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung gemäß der in der Präambel genannten Vereinbarung.

Die hiesige Ordnung haben der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Görlitz, der Bischof von Dresden-Meißen und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr beschlossen.

Für das Erzbistum Berlin

Dresden, 7. Februar 2022

gez. + Heiner Koch

L. S.

Heiner Koch

Erzbischof von Berlin

Für das Bistum Dresden-Meißen

Dresden, 7. Februar 2022

gez. + Heinrich Timmerevers

L. S.

Heinrich Timmerevers

Bischof von Dresden-Meißen

Für das Bistum Görlitz

Dresden, 7. Februar 2022

gez. + Wolfgang Ipolt

L. S.

Wolfgang Ipolt

Bischof von Görlitz

Für die katholische Militärseelsorge

Berlin, 15. Februar 2022

gez. + Franz-Josef Overbeck

L. S.

Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck

Nr. 14 Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten des Bistums Görlitz

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit
 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und
 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
- (2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Bistum zurückzugeben.

- (6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.
- (8) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung – PAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesen Normen nichts Abweichendes ergibt.

Für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt zum 1. März 2022.

Görlitz, 3. März 2022

Az. 427/2020

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 15 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Im Januar 2023 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Regional-KODA Nord-Ost neu konstituieren.

Gemäß der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 10/2017 vom 19. Dezember 2017) in Verbindung mit der Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 10/2017 vom 19. Dezember 2017) haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Regional-KODA Nord-Ost auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in

den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nord-Ost (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost). Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Regional-KODA Nord-Ost von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regelt die Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost, die auf Grundlage insbesondere von §§ 6 und 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost erlassen worden ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Ordinariatsrat Thomas Kriesel
Vorsitzender der Regional-KODA Nord-Ost
über Geschäftsstelle Frau Jasmin Cabanski
c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Die Anzeige muss bis spätestens bis **31. Mai 2022** abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Ausschlussfrist zugehen, können nicht berücksichtigt werden.

Nr. 16 Dekret über die Inkraftsetzung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Mit Datum 28. Oktober 2019 hat gemäß § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA eine ersetzende Entscheidung zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen getroffen.

Gemäß Ziffer 4 der ersetzenden Entscheidung steht die getroffene Regelung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) hat am 26. November 2021 abschließend entschieden, dass die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ZKO für eine Beschlussfassung über die Abschaffung oder Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen zuständig ist. Die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 4 der ersetzenden Entscheidung ist damit eingetreten.

Einsprüche im Sinne des § 19 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2, 3 ZKO sind innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, die am 28. Januar 2022 endete, nicht eingegangen. Die ersetzende Entscheidung

des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ wird hiermit für das Bistum Görlitz zum 1. März 2022 in Kraft gesetzt.

Görlitz, 25. Februar 2021

Az. 674/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 17 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 28.10.2019

gez. Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender

gez. Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

**Nr. 18 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-
kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes vom 22. Dezember 2021**

- Änderung der Anlage 21a zu den AVR - Corona-Sonderzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 2. März 2022

Az. 19/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

**Nr. 19 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der
Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Dezember 2021**

- Änderung der Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Wirksam werden der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden. ²Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 2. März 2022

Az. 18/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 20 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission 5/2021 der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 16. Dezember 2021

A.

Beschlüsse der Bundeskommission

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

- 1Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. 2Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des

Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“

eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 2. März 2022

Az. 35/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 21 Dekret zur Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
- a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
- b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:
 „(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn
 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
 (1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Görlitz, 2. März 2022

Az. 153/2022

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 22 Personalia Priester

Mit Dekret vom 8. Februar 2022 ernannte Bischof Ipolt Herrn Domkapitular **Markus Kurzweil** in seiner Eigenschaft als stellvertretender Generalvikar zum 1. Februar 2022 zum Mitglied der Personalkommission des Bistums Görlitz.

Nr. 23 Dies sacerdotalis 2022

Die Einladung des Bischofs an alle Priester und Diakone des Bistums zum diesjährigen Dies sacerdotalis in der Karwoche liegt diesem Amtsblatt bei.

Nr. 24 Treffen der Jubelpaare am 17. September 2022 – Bitte um Meldung an das Bischöfliche Ordinariat

Am 17. September 2022 wird das diesjährige Treffen der Jubelpaare des Bistums stattfinden. Das Treffen beginnt mit der Hl. Messe mit Segnung der Paare um 10.30 Uhr in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz, anschl. Begegnung im St.-Otto-Stift. Wir bitten die Pfarreien bis zum 30. Juni 2022 um die Adressen der Paare, die im Jahr 2022 ein silbernes, goldenes, diamantenes oder eisernes Jubiläum ihrer kirchlichen Trauung feiern. Bischof Ipolt lädt die gemeldeten Paare mit einem Brief persönlich zu diesem Tag ein.

Nr. 25 Kollektenplan für das 2. Halbjahr 2022

Juli

03.07.2022	Peterspfennigkollekte	100%
10.07.2022	Für die Instandsetzung kirchlicher Bauten	100%
24.07.2022	Für die Aufgaben des Seelsorgeamtes	100%

August

07.08.2022	Für die Priesterausbildung	100%
21.08.2022	Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Hospizarbeit	50%

September

11.09.2022	Kollekte am Welttag der Kommunikationsmittel	100%
18.09.2022	Caritas-Sonntag: Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Ehe-, Familien und Lebensberatung und die Schwangerschaftsberatung	100%

Oktober

02.10.2022	Für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter	100%
23.10.2022	MISSIO-Kollekte	100%

November

02.11.2022	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	100%
13.11.2022	Für die Aufgaben der Jugendseelsorge	66%
20.11.2022	Diasporaopfertag – Für das Bonifatiuswerk	100%

Dezember

04.12.2022	Für die Priesterausbildung	100%
18.12.2022	Für caritative Aufgaben, insbesondere für Menschen in schwierigen Lebenslagen	50%
24./25.12.2022	Adveniat-Kollekte	100%
28.12.2022	Für das Missionswerk der Kinder	100%

Am Tag der Erstkommunion wird das Diaspora-Opfer der Kommunionkinder und am Tag der Heiligen Firmung das Diaspora-Opfer der Firmlinge erbeten.

Außerdem ist an jedem Priestersamstag und -donnerstag eine Kollekte für die Heranbildung des Priesternachwuchses zu halten. Die Kollektenerträge sind jeweils **bis spätestens 15. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats** in dem angegebenen Umfang an das Ordinariat des Bistums Görlitz auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontonummer: IBAN DE 73 7509 0300 0008 2402 21
BIC: GENO DE F1M05

gez. Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar